



PROTOKOLL

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Freitag, 16. Feber 2018

Sitzungssaal des Rathauses Fürstenfeld

Beginn: 18.00 Uhr – Ende: 19.37 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte durch Kurrende. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Beilage angeschlossen.

Anwesende:

Bürgermeister Werner Gutzwar
Vizebürgermeister Dir. Gerhard Jedliczka
Vizebürgermeister DI. Johann Rath
Finanzreferent Christian Sommerbauer
Stadtrat KomR Horst Himler

Gemeinderat Franz Jost
Gemeinderat Mag. Gabriele Jedliczka
Gemeinderat Jochen Freißmuth
Gemeinderat Tünde Gruber
Gemeinderat Helmut Eder
Gemeinderat Werner Hafner
Gemeinderat Roland Gogg
Gemeinderat Hermann Großschedl bis 19.05 Uhr
Gemeinderat Dieter Siegl
Gemeinderat Markus Jahn
Gemeinderat Klaus Moretti

Gemeinderat DI. Christian Schandor
Gemeinderat Mag. Irmgard Pilz
Gemeinderat Mag. Rupert Koller

Gemeinderat Mag. Philipp Geiger
Gemeinderat Andrea Kogler
Gemeinderat Michael Prantl

Gemeinderat Harald Peindl



Entschuldigt: Gemeinderat Manfred Hartl
Gemeinderat Stephan Schneider

Schriftführer: Stadtdamtsdirektor-Stellvertreter Karl Kaplan

Vorsitzender: Bgm. Werner Gutzwar

Die Sitzung ist öffentlich. Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

TAGESORDNUNG:

- Punkt 1.) Eröffnung und Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2.) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017 (Prot. Nr.: 553/2017)
- Fragestunde gemäß § 54 GemO
- Punkt 3.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Sanierung der Stadthalle Fürstenfeld in den Jahren 2019-2020 – Haustechnik und behindertengerechter Lift – zur Einreichung der Förderung gem. Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2017
- Punkt 4.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST .118/1 und .118/2, beide KG 62212 Fürstenfeld, Übernahme Erschließungsstraße „ATW-Gelände“ in das öffentliche Gut gem. § 15 LiegTG
- Punkt 5.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 1605, KG 62248 Übersbach, Auflösung öffentlichen Gemeindeweg und Abtretung gem. § 15 LiegTG
- Punkt 6.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 892, KG 62245 Stadtbergen u. GST 734/4, KG 62219 Hartl, Berichtigung „Wagnerweg“ gem. § 15 Lieg TG
- Punkt 7.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Verkauf GST 742/5, KG 62212 Fürstenfeld, an Druckhaus Scharmer GmbH, Europastraße 42, 8330 Feldbach
- Punkt 8.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Verkauf GST 742/2, KG 62212 Fürstenfeld, an Kainrath Bau GmbH
- Punkt 9.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Druckhaus Scharmer GmbH.

- Punkt 10.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Kainrath Bau GmbH.
- Punkt 11.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses über die Gewährung einer Förderung an die LBS Fürstenfeld für das Projekt Drechselanlage
- Punkt 12.) Bericht und Antrag des Umweltausschusses betreffend die Weitergewährung einer PV-Anlagenförderung für 2018.
- Punkt 13.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses betreffend TBP „Schalk-Welsdorf“
- a.) Einwandbehandlung
 - b.) Endbeschluss
- Punkt 14.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Loipersdorf über den Zusammenschluss der Wasserversorgungsanlagen.
- Punkt 15.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses über einen Antrag der FPÖ betr. Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe zwischen dem Land Steiermark und den Gemeinden
- Punkt 16.) Allfälliges – öffentlich

VERLAUF DER SITZUNG:

Punkt 1.)

Bgm. Gutzwar eröffnet die Gemeinderatssitzung begrüßt den Gemeinderat, stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass GR. Hartl krank ist und GR. Schneider sich auf Urlaub befindet.

Punkt 2.)

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017, Protokoll-Nummer: 553/2017

Dieses Protokoll wird ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen, mit der Unterfertigung dieses Protokolls gilt dieses als genehmigt.

Fragestunde gemäß § 54 GemO:

Um 18.02 Uhr eröffnet Bgm. Gutzwar die Fragestunde.

a.)NR.GR.DI. Schandor:

„Schönen guten Abend. Ich habe eine Frage betr. Regenbogenwelt/Indoorkinderspielanlage. Hier sind den Fraktionen Unterlagen zugewiesen. Ist hier etwas vorgesehen?“

Bgm. Gutzwar:

„Dieses Projekt ist nicht sehr aussichtsreich geworden, Gespräche finden noch immer statt. Das Problem sind die hohen Betriebskosten. Unsere Vorstellung wäre gewesen, die Einrichtung mitzufinanzieren. Es hat auch Gespräche betr. Innerhofer-Halle gegeben.“

b.)NR.GR.DI.Schandor:

„Wie ist der Sachverhalt, z. B. in der Mühlbreite gegenüber Feiertag, wenn Private nicht in der Lage sind, die Gehsteige zu räumen, bzw. die grünen Hecken, die schon in die Gehsteige ragen, zurückzuschneiden. Welche Maßnahmen werden hier von der Gemeinde gesetzt?“

Bgm. Gutzwar:

„Für die Schneeräumung und Streuung zwischen 06.00 – 22.00 Uhr sind die Hausbesitzer verpflichtet. Die Haftungsfragen sind klar geregelt. Bei den überstehenden Thujen- und Zypressenhecken ist es so, dass wir einen Brief schreiben. Das macht Herr Mag. Göber. Wenn es Fälle gibt, bitte den Stadtamtsdirektor informieren.“

GR. Gogg:

„Wir geben eine Frist von 14 Tagen, dann wird es von der Gemeinde gegen Kostenersatz geschnitten.“

c.)GR.Mag.Pilz:

„Schönen guten Abend, ich habe eine Frage betr. Fashion-Week: Was hat das gebracht, die zweite Frage bezieht sich auf den Faschingsdienstag, die Faschingsmeile: Was hat die Gemeinde bezahlen müssen?“

Bgm. Gutzwar:

„Zur ersten Frage: Die Hörmanseder-Aktion ist durch die Werbegemeinschaft abgewickelt worden. Die Fashion-Week ist relativ gut über die Bühne gegangen. Die Fr. Hörmanseder hat über ATV Serie die Damen und Herren mitgebracht, das war eine Gruppe von 14 Personen. Hier hat M-Effekt die Abwicklung innehat, diese Aktion wird über ein Leader-Projekt abgewickelt. Die Leaderförderung wird für diese Aktion gefördert. Die Gesamtkosten belaufen sich hier, soweit ich weiß, auf Euro 10.000,--.“

Zum Faschingsdienstag muss ich sagen:

Wir hatten vereinbart, dass wir keinen Umzug machen. Dann kam die Idee auf, die Faschingsmeile zu machen. Diese Veranstaltung ist nicht gut angenommen worden, es war zu kalt. Veranstalter war der Tourismusverband, ungefähre Kosten Euro 1.000,--. Wir von der Fraktion haben überlegt, dass wir nächstes Jahr wieder diesen Umzug anstreben. Gar nichts zu machen, ist auch nicht richtig. In Übersbach hat die Jugend eine Aktion auf die Füße gestellt, die sehr gut angekommen ist. In Fürstenfeld sind „Die Schwestern“ und das Kinderprogramm zu begleiten.“

NR.GR.DI.Schandor:

„Vereine haben dazu nichts beigetragen.“

d.)GR.Mag.Koller:

„Ich habe eine Frage betreffend der Elektrofahrzeug-Tankstelle, es stehen dort andere Fahrzeuge.“

Bgm. Gutzwar:

„Diese Parkplätze sind gleich zu behandeln wie eine Ladezone, Halte- und Parkverbot. Das Problem war nicht, dass Nichtelektrofahrzeuge geparkt haben, sondern, dass Elektrofahrzeuge durchgehend geparkt haben, es wird nun eine Vorrichtung geben, die anzeigt, dass der Ladevorgang beendet wird. Die Messeinheit ist nun vorhanden. Das heißt, wenn es grün aufscheint, ist die Ladetätigkeit beendet.“

NR.GR.DI. Schandor:

„Die E-Fahrzeugbesitzer haben eine Whats-App Gruppe gegründet.“

e.)GR.Kogler:

„Ich habe eine Frage wegen der Taxistandplätze in der Parkstraße. Hier sind 7 Stück ausgewiesen.“

GR. Siegl:

Es sind 4 Stück ausgewiesen. Die Erweiterung hat sich ergeben, weil wir den Taxistandplatz vor Na Boom wegbringen wollen, der ist sehr unübersichtlich. Hier ist eine Gefahrensituation. Es hat hier schwere Unfälle gegeben. Die Taxistandplätze sind von 20.00 – 06.00 Uhr blockiert.“

GR. Kogler:

„Ist eine Anbringung von Bodenmarkierungen angedacht?“

Bgm. Gutzwar:

„Die jetzige Parkbucht ist gefährlich und soll aufgelassen werden. Am Schillerplatz gibt es laufend Anrainerbeschwerden.“

f.)GR. Prantl:

„Bei der Stadteinfahrt Feistritzgasse, Bereich Schalk sind Zäune aufgestellt. Es schaut sehr hässlich aus mit den Paletten. Es ist eine sehr unbefriedigende Situation. Es ist kein Renommée. Gibt es von Seiten der Gemeinde Kontakt mit Herrn DI. Schalk? Ist der Gehsteig von der Gemeinde mitasphaltiert worden?“

GR. Peindl:

„Bei der Brücke ist es bei Gegenverkehr sehr eng.“

Bgm. Gutzwar:

„Hier ist der Akt derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft. Die Polizei hat einen Bericht an die BH vorgelegt. Von der BH wurde ein Sachverständiger beauftragt diesen Sachverhalt zu prüfen. Die Familie DI. Schalk möchte gerne eine Straßensperre, vielleicht macht man später ein Einbahnsystem. Aber solange die ATW-Frage nicht geklärt ist, sollen wir uns alle Optionen offen lassen.

Es wird von der BH Hartberg-Fürstenfeld ein Beseitigungsauftrag an die Fam. DI. Schalk erlassen werden. Hier ist die BH am Zug.“

NR.GR.DI.Schandor:

„Bei dieser Mauer kommt vermehrt Steinschlag runter.“

Bgm. Gutzwar:

„Ich gebe diese Information an Hr. Stadtamtsdirektor Mag. Göber weiter, damit Herrn DI. Ohnewein von diesem Sachverhalt informiert wird.“

g.)GR.Peindl:

„Meine Frage bezieht sich auf leerstehende Gebäude wie ehemals Benetton, 1. Stock Hauptstr.2a, wo ehemals das mexikanische Restaurant war, Haus Kresnik, Admiral. Ist hier eine Vermietung in Aussicht?“

Bgm. Gutzwar:

„Das Objekt Admiral am Hauptplatz ist verkauft. Der Käufer will derzeit noch nicht genannt werden. Mit Hr. Mag. Schedlbauer, Besitzer des Objektes Hauptstraße 2a, finden zukunftssträchtige Verhandlungen statt. Beim Haus Kresnik gibt es ein Problem, die zwei Stufen, die ins Geschäft führen. Jede Stufe ist ein Problem für den Handel und keine eigenen Parkplätze. Mag. Gether und Fr. Felber sind gut unterwegs. Ein großes Problem sind die Betriebskosten.“

SR. Himler:

„Dr. Kresnik ist nicht bereit, einen Cent nachzulassen.“

Bgm. Gutzwar:

„Es waren auch 9 Jugenddesigner da um Fürstenfeld als Modestadt auszurichten. Mode als Attraktion, bei Kastner, Höllerl und Roth. Die großen Häuser sind die Frequenzbringer.“

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, schließt Bgm. Gutzwar die Fragestunde um 18.25 Uhr.

Punkt 3.)

GZ: FF/9419/HR-SA-FIN/1/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 3.), Sanierung der Stadthalle Fürstenfeld in den Jahren 2019-2020 – Haustechnik und behindertengerechter Lift - zur Einreichung der Förderung gem. Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2017

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, KIG 2017, werden kommunale Investitionsprogramme der Städte und Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 175 Mio. Euro inklusive der Abwicklungskosten vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 25 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Der auf die Stadtgemeinde Fürstenfeld entfallende Anteil an diesem Förderprogramm beträgt € 156.140,--.

Die Anträge sind bis spätestens **30. Juni 2018** einzubringen, wobei diese mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt an die BHAG zu übermitteln sind. Die Abrechnung der Projekte hat bis 31.1.2021 zu erfolgen.

Der Investitionszuschuss gemäß KIG 2017 wird für bestimmte Projekte zur Modernisierung der Infrastruktur gewährt und ist für **zusätzliche Bauinvestitionen** auf kommunaler Ebene bestimmt.

In die förderfähigen Projekte fällt die Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen, sodass für die lt. mittelfristigen Finanzplan vorgesehenen Sanierungskosten für die Haustechnik (ua. Heizung) von € 160.000,-- und den behindertengerechten Lift inkl. Eingangsportal von € 260.000,-- der Förderantrag gestellt werden kann.

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, ist ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss von Nöten. Die Ausweisung alleine im Mittelfristigen Finanzplan reicht nicht aus, um die Förderungsmittel zu lukrieren.

Für die sicherheitstechnischen Maßnahmen Stadthalle mit Kosten von € 270.000,-- und einem Zuschuss gem. KIP von € 67.000,-- wurde bereits der Förderantrag eingereicht. Desweiteren wurde ein Förderantrag für die NMS Fürstenfeld - Multifunktionssportanlage mit Kosten von € 125.000,-- und einem KIP Zuschuss in Höhe von € 31.000,-- gestellt.

Bedeckung vorhanden: JA (5/2630) – Mittelfristigen Finanzplan

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Sanierung der Stadthalle Fürstenfeld in den Jahren 2019-2020

a) Haustechnik u. Betonsanierungen	€	160.000,--
b) behindertengerechter Lift mit Eingangsportal	€	260.000,--
<hr/>		
<u>Gesamtsumme Ausgaben netto</u>	€	<u>420.000,--</u>

zu genehmigen.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Darlehensaufnahme	€	361.860,--
--------------------------	----------	-------------------

Projektkostenzuschuss KIP	€ 58.140,--
Gesamtsumme Einnahmen	€ 420.000,--

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 4.)

GZ: FF/9419/VV-LV-LT/3/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 4.) GST .118/1 und GST .118/2, beide KG Fürstenfeld, Erschließungsstraße "ATW-Gelände", Übernahme Trennstücke in das Öffentliche Gut gem. § 15 Lieg TG

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Rath folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Vertrag vom 29.01.2016, abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern, den Ehegatten Werner u. Andrea Brugner (GST .118/2), der Convalo Immobilien GmbH (GST .118/1), der GZ Immobilien GmbH (GST .118/3) und der Stadtgemeinde Fürstenfeld wurde vereinbart, dass die Grundeigentümer für die Herstellung einer öffentlichen Zufahrtsstraße von der Fabriksgasse auf das Areal des sogenannten „ATW-Geländes“ samt Gehsteig und Umkehrplatz die notwendigen Grundflächen unentgeltlich abtreten und die Stadtgemeinde Fürstenfeld sämtliche Kosten der Straßenerrichtung übernimmt. Das Bauvorhaben ist fertiggestellt und am 25.1.2018 hat DI Robert Pilsinger im Beisein der Grundeigentümer im Auftrag und auf Kosten der Stadtgemeinde Fürstenfeld die Endvermessung durchgeführt. Eine von DI Robert Pilsinger erstellte Vermessungsurkunde mit der GZ: 8176-13 liegt vor.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LSTVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F., hat die Neuanlage einer Gemeindestraße durch Verordnung der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Bedeckung vorhanden: JA (5/7823)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a.) der unentgeltlichen, lastenfreien Übernahme des neu gegründeten Grundstückes Nr. 2012, KG Fürstenfeld, (Trennstücke Nr. 1, 3, 4 u. 6) in das öffentliche Gut, Stadtgemeinde Fürstenfeld, EZ 2795, KG Fürstenfeld, gemäß der vorliegenden von DI Robert Pilsinger erstellten Vermessungsurkunde GZ: 8176-13, wobei das Vermessungsbüro Dipl. Ing.**

Robert Pilsinger mit der Durchführung bzw. Umsetzung der Vermessung und der dafür notwendigen rechtlichen Schritte beauftragt wird und die Kosten für die Vermessung von der Stadtgemeinde Fürstenfeld getragen werden

b.) der vorliegenden Verordnung

die Zustimmung zu erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Vertrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

Punkt 5.)

GZ: FF/9419/VV-LV-LT/2/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 5.), GST 1605, KG 62248, Auflösung öffentlichen Gemeindeweg und Übertragung an Oswald Siegl

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Prantl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Das Grst. Nr. 1605, KG 62248 Übersbach, im Ausmaß von 1520 m² ist im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Verwalter des öffentlichen Gutes. Dieser öffentliche Gemeindeweg befindet sich mitten im landwirtschaftlich genutzten Grundstück des Herrn Oswald Siegl und wird seit mehr als 40 Jahren von Herrn Oswald Siegl bzw. seinen Rechtsvorgängern genutzt. In der Natur ist dieser Weg auch nicht mehr vorhanden und laut aktuellem Kataster endet das öffentliche Weggrundstück beidseitig ohne Anschluss an das öffentliche Wegenetz. Im Zuge der Berichtigung des „Wagnerweges“, hat Herr Oswald Siegl der notwendigen unentgeltlichen Grundabtretungen zugestimmt und im Gegenzug soll ihm daher das Grundstück Nr. 1605, KG Übersbach, unentgeltlich und lastenfrei in sein Eigentum übertragen werden.

Gem. § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LSTVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F, hat die Auflassung einer Gemeindestraße durch Verordnung der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

a.) der Auflassung des öffentlichen Gemeindeweges, Grundstückes Nr. 1605, KG 62248 Übersbach, Stadtgemeinde Fürstenfeld, und der unentgeltlichen,

**lastenfreien Übertragung in das Eigentum des Herrn Oswald Siegl, 8280 Fürstenfeld, Bergkammstraße 31, EZ 446, KG 62248 Übersbach
b.) der vorliegenden Verordnung
die Zustimmung zu erteilen.“**

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

Punkt 6.)

GZ: FF/9419/VV-LV-LT/1/2017

**Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 6.), GST 892, KG 62245
Stadtbergen u. 734/4, KG 62219 Hartl, Berichtigung
"Wagnerweg" gem. § 15 LieGTG**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Himler folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der „Wagnerweg“ in Stadtbergen zweigt vom „Auerweg Welsdorf“ ab, verläuft an den KG-Grenzen zu Übersbach und Hartl, hat eine Länge von ca. 1.200 m und endet beim „Hartlweg Stadtbergen“. Der Katasterplan zeigt, dass es gravierende Abweichungen zum Naturbestand gibt und dies immer wieder bei Sanierungs- u. Erhaltungsarbeiten zu Problemen mit Anrainern führt. In der KG Stadtbergen, an der KG-Grenze zu Hartl, scheint der „Wagnerweg“ im Katasterplan teilweise zweimal auf, in der Natur allerdings nur einmal vorhanden. Deshalb hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.08.2017 beschlossen, das Vermessungsbüro GEOGIS Dunst & Partner ZT GmbH mit der Vermessung des „Wagnerweges“ zu beauftragen. Beim Ortsaugenschein am 31.08.2017 konnte mit den Anrainern das Einvernehmen betreffend den berichtigten Grenzverlauf des „Wagnerweges“ erzielt werden und die beiden Vermessungsurkunden GZ: 2511/2017, KG Stadtbergen, und GZ 2651/2017, KG Hartl, des Vermessungsbüros GEOGIS Dunst & Partner ZT GmbH liegen vor. Alle Grundabtretungen bzw. Grundübernahmen erfolgen unentgeltlich.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LSTVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F, hat die Verlegung einer Gemeindestraße durch Verordnung der Stadtgemeinde zu erfolgen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a.) vorliegenden Teilungen gemäß den Vermessungsurkunden GZ: 2511/2017 (KG Stadtbergen) und GZ 2651/2017 (KG Hartl) des Vermessungsbüros GEOGIS Dunst & Partner ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG, wobei das Vermessungsbüro GEOGIS Dunst & Partner ZT mit der Durchführung bzw. Umsetzung der Vermessung und der dafür notwendigen rechtlichen Schritte beauftragt wird
- b.) der unentgeltlichen Übernahme der Trennstücke in das öffentliche Gut und zur unentgeltliche Abtretung der Trennstücke vom Öffentlichen Gut gemäß den vorliegenden Vermessungsurkunden GZ: 2511/2017 (KG Stadtbergen) und GZ 2651/2017 (KG Hartl)
- c.) vorliegende Verordnung

die Zustimmung zu erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

Punkt 7.)

GZ: FF/9419/VV-LV-LS/1/2018

**Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 7.) GST 742/5, KG 62212
Fürstenfeld, Verkauf an druckhaus scharmer GmbH,
Europastraße 42, 8330 Feldbach**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die druckhaus scharmer GmbH, möchte von der Stadtgemeinde Fürstenfeld das neu vermessene GST Nr. 742/5, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 3.517 m² kaufen, darauf ein modernes Druckhaus errichten und den bestehenden Betrieb von Altenmarkt nach Fürstenfeld verlegen. Die Vermessungskosten wurden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld bezahlt. Der Kaufpreis für das aufgrund der Lage nur schwer veräußerbare Grundstück soll € 18,--/m², gesamt € 63.306,--, betragen.

Sollte auf dem Vertragsobjekt beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages nicht binnen fünf Jahren der Betrieb einer Druckerei aufgenommen werden, so verpflichtet sich die Käuferin bereits heute nach Wahl der Verkäuferin, wobei diese Wahl binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist schriftlich an die Käuferin bekanntzugeben ist, entweder:

a) das Vertragsobjekt nach Ablauf dieses Zeitraumes an die Verkäuferin zurück zu verkaufen, wobei der Kaufpreis für diesen Rückkauf aus dem vertragsgegenständlichen Kaufpreis ohne Verzinsung und Wertsicherung besteht. Allfällige Aufwendungen, die den objektiven Wert des Vertragsgegenstandes erhöht haben, werden gegen schriftlichen Nachweis der entstandenen Barauslagen bzw. Baukosten ebenfalls ohne Verzinsung und Wertsicherung dem Rückkaufpreis zugeschlagen, wobei für den Fall, dass hierüber zwischen den Vertragsteilen keine Einigung erzielt wird, diese Aufwendungen von einem von der Verkäuferin namhaft zu machenden gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestimmen sind. Aufwendungen, die im Gegensatz zur festgelegten Zweckbindung – der Betrieb einer Druckerei - vorgenommen werden, sind nicht zu vergüten und müssen über jederzeitiges Verlangen der Verkäuferin auf Kosten der Käuferin entfernt werden. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Rückkaufes verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr hat die heutige Käuferin zu tragen bzw. der heutigen Verkäuferin zu ersetzen.

oder:

b) eine Kaufpreisnachzahlung von EUR 30,-- / m² (wertgesichert) zu leisten. Die Käuferin verpflichtet sich überdies, das Vertragsobjekt innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu veräußern.

Verwendung Verkaufserlös: Rückzahlung Kaufpreis Immo Pieber GmbH
Verbuchung Verkaufserlös: 6/7820/

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Verkauf des neu vermessenen GST Nr. 742/5, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 3.517 m², zum Preis von € 18,--/m², gesamt € 63.306,--, gemäß vorliegendem von Notar Mag. Künzel erstellten Kaufvertragsentwurf samt Entwurf des Treuhandauftrages, an die druckhaus scharmer GmbH, FN 62825s, Europastraße 42, 8330 Feldbach, die Zustimmung zu erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 8.)

GZ: FF/9426/VV-LV-LS/1/2018

**Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 8.), GST 742/2, KG 62212
Fürstenfeld, Verkauf an Kainrath Bau GmbH, 8362 Rittschein
18/2**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Kainrath Bau GmbH, 8362 Fürstenfeld, Rittschein 18/2, möchte von der Stadtgemeinde Fürstenfeld das neu vermessene GST Nr. 742/2, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 2.731 m² kaufen, und darauf einen Baugewerbebetrieb errichten. Die Vermessungskosten wurden von der Stadtgemeinde Fürstenfeld bezahlt. Der Kaufpreis für das aufgrund der Lage nur schwer veräußerbare Grundstück soll € 18,-/m², gesamt € 49158,--, betragen. Sollte auf dem gegenständlichen Grundstück, beginnend mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages, nicht binnen fünf Jahren der Betrieb eines Baugewerbebetriebes durch die Käuferin aufgenommen worden sein, so verpflichtet sich die Käuferin bereits jetzt, nach Wahl der Verkäuferin entweder

a.) den Vertragsgegenstand nach Ablauf dieses Zeitraumes an die Verkäuferin zurück zu verkaufen, wobei der Kaufpreis für diesen Rückkauf aus dem vertragsgegenständlichen Kaufpreis ohne Verzinsung und Wertsicherung gebildet wird. Allfällige Aufwendungen, die den objektiven Wert des Vertragsgegenstandes erhöht haben, werden gegen schriftlichen Nachweis ebenfalls ohne Verzinsung und Wertsicherung dem Rückkaufpreis zugeschlagen, wobei für den Fall, dass hierüber zwischen den Vertragsteilen keine Einigung erzielt werden kann, diese Aufwendungen von einem von der Verkäuferin namhaft zu machenden, gerichtlich beideten Sachverständigen zu bestimmen sind. Aufwendungen, die im Gegensatz zur festgelegten Zweckbindung vorgenommen wurden, sind nicht zu vergüten und müssen über jederzeitiges Verlangen der Verkäuferin auf Kosten der Käuferin entfernt werden. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Rückkaufvertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Grunderwerbssteuer und der Eintragungsgebühr hat die Käuferin zu tragen bzw. der Verkäuferin zu ersetzen.

oder

b.) eine Kaufpreinsnachzahlung von EUR 30,00 pro m² (wertgesichert) zu leisten.

Die Käuferin verpflichtet sich überdies, den Vertragsgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu veräußern.

Verwendung Verkaufserlös: Rückzahlung Kaufpreis an Immo Pieber GmbH
Verbuchung Verkaufserlös: 6/7820/

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Verkauf des neu vermessenen GST Nr. 742/2, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 2.731 m², zum Preis von € 18,-/m², gesamt € 49.158,--, gemäß vorliegendem von Rechtsanwalt Mag. Lang erstellten Kaufvertragsentwurf, an die Kainrath Bau GmbH, 8362 Rittschein 18/2, die Zustimmung zu erteilen.“

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 9.)

GZ: FF/9419/WT-AN/1/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 9.) Gewährung Förderung an Druckhaus Scharmer GmbH für Betriebsansiedlung in der Flurstraße, GSt.Nr. 742/5, 2018

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Ansuchen vom 01.02.2018, eingelangt am 05.02.2018, hat die Fa. Scharmer um die Gewährung einer Wirtschaftsförderung angesucht. Die Fa. Scharmer ist derzeit mit ihrer Fürstenfeld-Filiale in einem Betriebsgebäude in Altenmarkt 106, 8280 Fürstenfeld eingemietet, beabsichtigt jedoch lt. Ansuchen zur langfristigen Absicherung des Firmenstandortes in Fürstenfeld den Ankauf eines Grundstücks von der Stadtgemeinde zum Zwecke der Errichtung eines firmeneigenen Betriebsgebäudes in der Größe von rund 850 m² (ca. 600 m² Produktion, ca. 250 m² Büro mit Sozialräumen) und dem damit verbundenen langfristigen Erhalt von derzeit rund 5 Mitarbeitern sowie einer zukünftig möglichen Schaffung zusätzlicher Mitarbeiter. Die Kommunalsteuer der Fa. Scharmer betrug im Jahr 2017 rund € 5.000.-. Die Investitionssumme für die Errichtung dieser neuen Betriebsstätte wird auf rund € 850.000.- geschätzt.

Die Stadtgemeinde fördert den Kauf dieses unbebauten Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsgebäudes und der damit verbundenen Absicherung des Standortes der Fa. Scharmer durch die Gewährung einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 36.000,--.

Die Fa. Scharmer verpflichtet sich im Gegenzug a.) den Betriebsstandort auf das Grundstück Nr. 742/5 zu verlegen und zu eröffnen und b.) an diesem neuen Standort ab 01.01.2020 in Summe eine Kommunalsteuer von gesamt € 50.000,-- (somit rund € 10.000,-/Jahr für 5 Jahre) zu erbringen.

Bedeckung vorhanden: JA (5/7820)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den beiliegenden Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen der Druckhaus Scharmer GmbH., 8280 Fürstenfeld, Altenmarkt 106 und der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu genehmigen.

Dieser Förderungsvertrag sieht eine einmalige nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von € 36.000,-- für die Errichtung einer Betriebsstätte in der Flurstraße (GSt.Nr. 742/5) und des damit zusammenhängenden Erhalts, sowie Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, vor.

Debatte:

GR. Prantl weist darauf hin, dass ihm diese Fördermodalitäten zu wenig konkret sind. Es sollte versucht werden, einen Schlüssel zu finden.

Bgm. Gutzwar das hier die Wirtschaftsförderung, wie auf der Homepage ersichtlich, angewandt wurde. Weiters Bgm. Gutzwar weist darauf hin dass es hier keine Barzahlungen gibt, sondern die Grundstücke (bis zu einer Größe von 2.000 m²) gefördert werden. Der Schlüssel sind 10 Arbeitskräfte. Es gibt einen klaren Fördervertrag. Die Wirtschaftsförderungen machen sich bezahlt, vor 6 Jahren hatten wir ein Kommunalsteueraufkommen von 3 Millionen Euro, jetzt liegen wir bei 3,5 Millionen Euro. Wenn wir eine bessere Idee haben, bitte ich den Zukunfts- und Innovationsausschuss dies einzubringen.

Weiters ersucht Hr. Bgm. Gutzwar alle Gemeinderäte, mit Firmen Kontakt aufzunehmen, um sich hier in Fürstenfeld anzusiedeln.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 10.)

GZ: FF/9419/WT-AN/2/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 10.) Gewährung Förderung an Kainrath Bau GmbH für Betriebsansiedlung in der Flurstraße, GSt.Nr. 742/2, 2018

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Mit Ansuchen vom 01.02.2018, eingelangt am 07.02.2018, hat die Fa. Kainrath GmbH. um die Gewährung einer Wirtschaftsförderung angesucht. Der Firmensitz der Fa. Kainrath befindet sich derzeit in einem Betriebsgebäude in Rittschein 18/2, 8280 Fürstenfeld, aus Gründen des Firmenwachstums beabsichtigt die Fa. Kainrath jedoch lt. Ansuchen zur langfristigen Absicherung des Firmenstandortes in Fürstenfeld den Ankauf eines Grundstücks von der Stadtgemeinde zum Zwecke der Errichtung eines neuen und zeitgemäßen Betriebsgebäudes in der Größe von rund 500 m² (ca. 450 m² Werkstätte samt Lager, ca. 50 m² Büro) und dem damit verbundenen langfristigen Erhalt von derzeit rund 8 Mitarbeitern, sowie einer

zukünftig möglichen Schaffung zusätzlicher Mitarbeiter. Die Investitionssumme für die Errichtung dieser neuen Betriebsstätte wird auf rund € 300.000.- geschätzt.

Die Stadtgemeinde fördert den Kauf dieses unbebauten Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsgebäudes und der damit verbundenen Absicherung des Standortes der Fa. Kainrath durch die Gewährung einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 36.000,--.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Fa. Kainrath innerhalb von fünf Jahren ein benutzungsbewilligtes Betriebsgebäude zu errichten und eröffnen, sowie an diesem Standort den aktuellen Mitarbeiterstand zukünftig zu halten und die damit einhergehende im Jahr 2017 erbrachte jährliche Kommunalsteuer von rund € 5.000.- auch zumindest in den ersten Betriebsjahren am zukünftig neuen Betriebsstandort zu erbringen.

Bedeckung vorhanden: JA (5/7820)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den beiliegenden Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen der Kainrath Bau GmbH., 8362 Fürstenfeld, Rittschein 18/2 und der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu genehmigen.

Dieser Förderungsvertrag sieht eine einmalige nicht rückzahlbare Förderung in Höhe von € 36.000,-- für die Errichtung einer Betriebsstätte in der Flurstraße (GSt.Nr. 742/2) und des damit zusammenhängenden Erhalts der bestehenden Arbeitsplätze, vor.

Debatte:

Bgm. Gutzwar teilt mit, dass der Standort nicht leicht zu verkaufen war. Bevor sich Hr. Pieber dazu entschlossen hatte, ist dieses Grundstück 10 Jahre brachgelegen. Die Fa. Pieber hat das Grundstück zurückgegeben, weil sich in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes sich der Kauf von Meister-Möbel angeboten hat. Die meisten Firmen wollen in die Nähe der künftigen S 7. Die A 2 bzw. S 7 Anbindung ist sehr wichtig.

GR.Peindl stellt auch fest, dass dieses Grund schwierig zu verkaufen war.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 11.)

GZ: FF/9419/BF-BR/1/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, Top 11.) Förderung Ankauf Drechselanlage an Landesberufsschule, 2018

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Freißmuth folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Die Direktion der Landesberufsschule Fürstenfeld hat am 11.12.2018 um Subvention des Projektes „Drechseln an der LBS Fürstenfeld“ angesucht. Da vom Land Steiermark keine finanziellen Mittel für die Drechselausstattung an der LBS Fürstenfeld vorgesehen sind, hat sich der Verein „Kompetenzzentrum der LBS Fürstenfeld“ bereit erklärt einen Teil der Finanzierung zu übernehmen. Der gesamte finanzielle Aufwand für eine Lehrerdrechselbank und 10 SchülerInnendrechselbänke, inkl. Werkzeuge und Zubehör belaufen sich auf ca. Euro 33.600,-- .

Bedeckung vorhanden: JA (1/7820), VA 2018 (Sollüberschuss RA 2017)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem Verein „Kompetenzzentrum der LBS Fürstenfeld“ für das Projekt „Drechseln an der LBS Fürstenfeld“ eine Förderung in der Höhe von € 15.000,--, zu gewähren.

Debatte:

Bgm. Gutzwar berichtet, dass der Standort der LBS Fürstenfeld nachhaltig abgesichert ist. Er bedankt sich ausdrücklich bei Fr. Dir. Mag. DR. Adanitsch-Jakopeh für ihre Unterstützung. Es werden noch weitere Fachrichtungen von Gleinstätten wie z. B. TextilverkäuferIn, nach Fürstenfeld kommen. Wir werden ca. 300 SchülerInnen mehr haben. Es gilt weiters, die Tischler zu unterstützen. Ich halte es für wichtig, dass die Drechslerausbildung nach Fürstenfeld kommt. Damit wurde ein weiterer Beitrag für den Erhalt dieser Schule geleistet.

Die Ausbildung zum Textilverkäufer ist gut kompatibel mit der Modestadt Fürstenfeld.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 12.)

GZ: FF/9419/UW-EF-UF/1/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, TOP 12.) Umweltförderungen 2018 - Photovoltaikförderung

Namens des Umweltausschusses erstattet GR. Moretti folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Über die Lokale Energieagentur in Auersbach wurde die Stadtgemeinde Fürstenfeld dahingehend informiert, dass das Land Steiermark die Förderung für PV-Anlagen ab 2018 eingestellt hat.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist von der Zukunftswirkung und Nachhaltigkeit der Errichtung von PV-Anlagen überzeugt und soll daher das Förderprogramm für PV-Anlagen über Vorschlag des Umweltausschusses fortgesetzt werden.

Nachdem die Photovoltaikanlagenförderung sich mit 30 % von der Landesförderung bemisst, diese Grundlagen durch die Einstellung der Förderung seitens des Landes Steiermark ab 2018 fehlen, ist es notwendig entsprechende Fördersätze und Voraussetzungen zu beschließen.

Bedeckung vorhanden: JA (1/522000/778000)

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, befristet auf das Jahr 2018 weiterhin einen Zuschuss zur Errichtung von PV-Anlagen wie folgt zu gewähren:

	Förderung 2018	Anmerkung
Neuanlagen bzw. Erweiterungen (bei freistehenden Anlagen/Aufdachanlagen)	€ 81,--	je neuem kWp bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße
Neuanlagen bzw. Erweiterungen (bei gebäudeintegrierten Anlagen)	€ 111,--	je neuem kWp bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße

Wesentliche Fördervoraussetzungen der Stadtgemeinde Fürstenfeld in Anlehnung an die Förderbedingungen des Landes Steiermark mit Stand 1.1.2017 sind ua.:

- Nach Errichtung der Anlage ist der Förderungsantrag unter Vorlage der Rechnung zu stellen;
- alle relevanten Gesetze Bestimmungen und Normen werden eingehalten;
- es dürfen ausschließlich neue Komponenten/Anlagenteile verwendet werden;
- keine weiteren Förderungen durch die Landwirtschaftskammer für dieselbe Anlage;
- Zustimmung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen lt. Beilage.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

Punkt 13.)

GZ: FF/9419/BW-RO-BE/1/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, Top13.), Teilbebauungsplan "Schalk-Welsdorf", a) Einwandbehandlung, b) Endbeschluss

Namens des Bau- und Planungsausschusses erstattet GR. Siegl folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Schalk-Welsdorf“ war in der Zeit vom 19.12.2017 bis 13.02.2018 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Einwendungen/Stellungnahmen eingebracht.

- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Stellungnahme
- BBL Oststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur – Stellungnahme
- BBL Oststeiermark, Referat Naturschutz – Stellungnahme

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 empfohlen die Behandlung der Einwendungen / Stellungnahmen wie in der Beilage „A“ zum Tagesordnungspunkt 13.), erstellt von Arch. Dipl.Ing. Klaus Richter angeführt und den Endbeschluss für den Teilbebauungsplan „Schalk-Welsdorf“ zu beschließen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle

a) die Behandlung der Einwendungen gemäß o.a. Bericht und

b) den Endbeschluss für den Teilbebauungsplan „Schalk-Welsdorf“

entsprechend Plan und Wortlaut, verfasst von Arch. Dipl.Ing. Klaus Richter beschließen.“

Debatte:

Bgm. Gutzwar stellt fest, dass die Strategie der Wachstumsphase fortgesetzt wird. Die Stadt hat mehr Geburten zu verzeichnen.

GR. Peindl fragt an, ob es hier nicht Einwendungen verschiedener Personen gegeben hat.

GR. Jost klärt auf, dass diese Einwendungen im Vorfeld behandelt wurden.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages

GR. Großschedl verlässt um 19.05 Uhr den Sitzungssaal

Punkt 14.)

GZ: FF/9419/BW-WV-NE/1/2018

**Gegenstand: Gemeinderat 20180216, Top 14) Zusammenschluss WVA
Loipersdorf - WVA Fürstenfeld/Übersbach**

Namens des Bau- und Planungsausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

Bericht:

Der Zusammenschluss von Wasserversorgungsanlagen wird von der Steiermärkischen Landesregierung unterstützt. Dazu gehören besondere Fördermodalitäten. Dadurch eine Betriebssicherheit auch in Notsituationen abgesichert werden.

Für die Stadtgemeinde Fürstenfeld sind als derzeitiges, alleinstehendes Wasserversorgungsunternehmen zwei Möglichkeiten offen:

Zum einen wäre durch die Errichtung einer neuen Anspeisleitung der Anschluss an die Anlagen des Wasserverbandes Grenzland Südost möglich. Dies ist betriebswirtschaftlich auf Grund des hohen Wassereinkaufspreises von EUR 1,28 / m³ nicht zu empfehlen.

Zwischenzeitlich wurde in der Gemeinde Loipersdorf ein neuer Tiefbrunnen errichtet. Die Schüttung dieses Brunnens erlaubt die Weitergabe von Trinkwasser an die Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Aus diesem Grund wurde in Vorverhandlungen mit den Verantwortlichen der Gemeinde Loipersdorf eine entsprechende Vereinbarung verhandelt. Diese weist im Wesentlichen folgende Eckpunkte aus:

Die Kosten für den Zusammenschluss werden von der Gemeinde Loipersdorf unter Zuhilfenahme von Fördergeldern mit einer Finanzierungsdauer von 25 Jahren bewerkstelligt.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld beteiligt sich daran mit einer einmaligen Zahlung von EUR 90.000,--.

Der Zusammenschluss soll zum Einen über eine größer zu dimensionierende Versorgungsleitung in der KG Stein zum Hochbehälter Kögelberg (Rittschein/Fürstenfeld) und zum Anderen über eine Übergabestelle im Bereich der Kreuzung Rennmühlstraße/Landesstraße L444 – Loipersdorfer Straße erfolgen.

Die Instandhaltung der Übergabestelle im Hochbehälter Kögelberg wird von der Stadtgemeinde Fürstenfeld übernommen. Die Instandhaltung an der Übergabestelle L444 wird von der Gemeinde Loipersdorf übernommen.

Zur dauerhaften Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität ist es vorgesehen eine Menge von ca. 63.000 m³ an Trinkwasser durch Einkauf und Einspeisung in den Hochbehälter Kögelberg (Rittschein/Fürstenfeld) zu übernehmen. Als Wasserzins für die eventuell gegenseitige Wasserlieferung wird ein Prozentsatz von 56,5 des Mischpreises des Wasserzinses der beiden Gemeinden – für das Jahr 2018 sind das EUR 0,80 je m³ festgelegt. Zum Vergleich dazu liegt der Kostenansatz für das Trinkwasser aus eigener Förderung zum Hochbehälter Kögelberg bei EUR 0,60 je m³.

Im Rahmen der Wasserversorgungsanlage Übersbach der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird Trinkwasser an die Gemeinden Unterlamm und Söchau zum Einheitspreis von EUR 1,00 je m3 geliefert bzw. verkauft.

Die gegenseitige Notwasserversorgung der Gemeinden Loipersdorf und Fürstenfeld beschränkt sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß.

Zusätzlich ist ein Verkauf von Trinkwasser an Kunden der jeweiligen Standortgemeinde durch den Vertragspartner (ZB.: Loipersdorf an die Fa. Nidec) ausgeschlossen.

Bedeckung vorhanden: --

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, der vorliegenden Vereinbarung zum Zusammenschluss der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Loipersdorf und der Stadtgemeinde Fürstenfeld/Übersbach die Zustimmung zu erteilen:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Fürstenfeld

8280 Fürstenfeld

einerseits

sowie der

Gemeinde Loipersdorf

8282 Loipersdorf

andererseits

wie folgt:

Beschlossen in den Sitzungen des Gemeinderates:

Stadtgemeinde Fürstenfeld, am

Gemeinde Loipersdorf, am

1. Präambel

1.1 Vertragspartner

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen folgenden Vertragspartnern abgeschlossen:

- **Stadtgemeinde Fürstenfeld, 8280 Fürstenfeld**
- **Gemeinde Loipersdorf, 8282 Loipersdorf**

Zeichnungsberechtigt sind die Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf nach Anhörung und Beschlussfassung durch den jeweiligen Gemeinderat.

1.2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist:

- **die gegenseitige Notwasserversorgung** aus den öffentlichen Versorgungsnetzen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf zum Zwecke der gegenseitigen Absicherung der Wasserversorgung.
- **sowie die Lieferung von Trink- und Nutzwasser** von der Gemeinde Loipersdorf an die Stadtgemeinde Fürstenfeld.

1.3 Veranlassung

Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Lebens- und Industrieraum, sowie der Gemeinde Loipersdorf mit der Therme Loipersdorf und den damit verbundenen Beherbergungsbetrieben für die Region wurden in den letzten Wasserrechtsbescheiden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der beiden Vertragspartnern, die Herstellung von Notwasserversorgungen empfohlen bzw. mittelfristig gefordert.

Weiters besteht seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld aufgrund des stetig steigenden Wasserbedarfes im Versorgungsgebiet die Bestrebung zur Erschließung einer zusätzlichen Wasserbezugsstelle.

2. Wasserbezug

2.1 Dauernder Wasserbezug

Die Gemeinde Loipersdorf verpflichtet sich, aus ihrer Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld Trinkwasser im Ausmaß von mind. 63.000 m³/Jahr zur Verfügung zu stellen. Die maximale Liefermenge ist mit den technischen und hydraulischen Rahmenbedingungen sowie des Wasserdargebotes der Gemeinde Loipersdorf beschränkt. Die derzeit in den Sommermonaten zur Verfügung stehende Wassermenge beträgt ca. 5 l/s

2.2 Kurzfristiger Wasserbezug

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, bei Bedarf Trinkwasser aus ihren Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übergabestation

Es werden zwei Übergabestationen errichtet.

Übergabestelle I:

Die Übergabestelle I wird an der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf im Bereich der Kreuzung L 444 Loipersdorferstraße / Rennmühlstraße errichtet. Diese Übergabestelle enthält sämtliche für den automatischen Betrieb (Überwachung der Versorgungsdrücke) erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Armaturen, Einrichtungen und Installationen einschließlich der Messeinrichtungen für die gegenseitig gelieferten Wassermengen (inkl. Fernwirkanlage mit der Datenübertragung nach Fürstenfeld und Loipersdorf).

Weiters werden technische Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Versorgungsdruckes im Versorgungsnetz des wasserliefernden Vertragspartners eingebaut.

Die Übergabestelle ist nicht als Dauerentnahmestelle vorgesehen.

Übergabestelle II:

Die Übergabestelle II wird im Hochbehälter Übersbach errichtet. Diese Übergabestelle enthält sämtliche für den automatischen Betrieb (Überwachung der Versorgungsdrücke) erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden

Armaturen, Einrichtungen und Installationen einschließlich der Messeinrichtungen für die gegenseitig gelieferten Wassermengen inkl. Fernwirkanlage mit der Datenübertragung nach Fürstenfeld und Loipersdorf.

Die Übergabestelle ist als Dauerentnahmestelle vorgesehen.

2.4 Kosten der Übergabestationen

Die Errichtung der Übergabestellen inkl. Einbau sämtlicher Installationen sowie aller erforderlichen Leitungen für den Zusammenschluss und die ordnungsgemäße Funktion erfolgt durch die Gemeinde Loipersdorf auf eigene Kosten.

Die Eigentumsgrenzen der einzelnen Wasserversorgungsanlagen sind die Übergabestationen. Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Übergabestellen werden zwischen den Vertragspartnern, wie im nachstehenden Absatz beschrieben aufgeteilt.

Um einen einfachen Betriebsablauf und Verrechnung zu gewähren wird für die Aufteilung bis auf weiteres vereinbart, dass die Kosten für den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Übergabestelle I durch die Gemeinde Loipersdorf, die Kosten für den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Übergabestelle II durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld übernommen werden.

2.5 Zugang zu den Übergabestellen

Die Gemeinde Loipersdorf gewährt der Stadtgemeinde Fürstenfeld jederzeit nach vorhergehender Rücksprache bzw. unter Beisein eines Gemeindevertreters Zugang zur Übergabestelle I. Für die Übergabestelle II, welcher sich innerhalb des Hochbehälters Übersbach befindet, gewährt die Stadtgemeinde Fürstenfeld jederzeit nach vorhergehender Rücksprache bzw. unter Beisein eines Gemeindevertreters Zugang zu diesem.

3. Behördliche Bewilligungen

3.1 Bewilligungen

Soweit für die Errichtung und den Betrieb der für die vertragsgegenständliche Wasserlieferung erforderlichen Anlagen verwaltungsbehördliche Bewilligungen erforderlich sind, werden die beiden Vertragspartner für die jeweils auf ihrem Gebiet zu liegenden Anlagenteile diese Bewilligungen einholen bzw. verpflichten sich

die beiden Vertragspartner, erforderlichenfalls wechselseitig die notwendigen Vollmachten zu erteilen.

Diesbezüglich verpflichten sich die beiden Vertragspartner die aus behördlichen Auflagen im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sich ergebenden baulichen Maßnahmen, die über den Zusammenschluss (Leitung und Übergabestationen) hinausgehen, bei den jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteilen selbst durchzuführen sowie die Kosten dieser Maßnahmen zur Gänze zu tragen.

3.2 Einverständniserklärung

Weiters geben die Stadtgemeinde Fürstenfeld und die Gemeinde Loipersdorf die unwiderrufliche Erklärung ab, in den durchzuführenden Bewilligungsverfahren keine Einwendungen zu erheben.

4. Beschaffenheit des gelieferten Wassers

4.1 Mischbarkeit der Wasser

Die Wasser der WVA Fürstenfeld und der WVA Loipersdorf sind von „gleicher Beschaffenheit“ und uneingeschränkt miteinander mischbar, wenn alle Wasser weiterhin aufbereitet werden. Ein entsprechendes Mischbarkeitsgutachten des Wasserlabors der Holding Graz vom 09.02.2017 liegt vor.

4.2 Beschaffenheit des gelieferten Wassers

Die Vertragspartner leisten jetzt und für die Dauer dieser Vereinbarung keine Gewähr für irgendeinen tatsächlichen Zustand, für irgendeine Nutzbarkeit, insbesondere nicht für eine besondere Beschaffenheit sowie Qualität des gelieferten Trinkwassers, verpflichten sich jedoch, das Wasser lt. Mischbarkeitsgutachten aufzubereiten und die durch Gesetz bzw. Verordnung vorgeschriebenen Grenzwerte betreffend die chemische, physikalische sowie bakteriologische Beschaffenheit des gelieferten Wassers zu erfüllen und für die Dauer dieser Vereinbarung einzuhalten.

Die wasserbeziehenden Vertragspartner verzichten auf jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, für alle aus der Beschaffenheit sowie der Qualität des gelieferten Trinkwassers eventuell entstandenen Nachteile, wenn die Bedingungen des Mischbarkeitsgutachten sowie die durch Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

4.3 Schutz des Versorgungsnetzes

Die Vertragspartner verpflichten sich, in ihrem Versorgungsnetz jene dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen einzubauen, durch die eine Verkeimung des Versorgungsnetzes des zweiten Vertragspartners auf Dauer ausgeschlossen werden kann. Diese Einrichtungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verbindungsleitungen und Übergabestellen vorhanden sein.

5. Kosten

5.1 Anschlussbeitrag

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld verpflichtet sich bei Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme der Übergabestellen den Anschlussbeitrag in Höhe von **€ 90.000,-- (netto)** der Gemeinde Loipersdorf zu überweisen.

5.2 Wasserzins

Der Wasserzins für die gegenseitige Wasserlieferung sowie für die Notwasserversorgung beträgt 56,50 % des Mischpreises aus dem den Endverbraucher vorgeschriebenen Wasserzins der Vertragspartner.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld erhebt derzeit einen Wasserzins von € 1,44 (netto), die Gemeinde Loipersdorf von € 1,39 (netto). Daraus errechnet sich ein derzeitiger Mischpreis von **€ 1,42 (netto)**.

Somit beträgt der derzeitige Wasserzins für die Wasserlieferungen **€ 0,80 (netto)**.

5.3 Wasserzins (Wasserbezug fremd)

Sollte bei Wasserknappheit eine Wasserlieferung aus einem „Fremdsystem“ über das Versorgungsgebiet eines Vertragspartners in das Versorgungsgebiet des beziehenden Vertragspartners erfolgen, wird Folgendes für den Wasserzins vereinbart:

Der vom beziehenden Vertragspartner an den „liefernden“ Vertragspartner zu entrichtende Wasserzins ermittelt sich aus dem Wasserzins, den der „liefernde“ Vertragspartner an den Wasserlieferer zu bezahlenden hat, zuzüglich wird eine Durchleitungsgebühr von **20 % des aktuellen Mischpreises vereinbart. Somit beträgt die Durchleitungsgebühr derzeit € 0,28 (netto)**.

5.4 Bereitstellungspreis

Die Verrechnung eines Bereitstellungspreises ist ausgeschlossen.

5.5 Dauerentnahme durch Fürstenfeld

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld verpflichtet sich mindestens die unter Punkt 2.1 angeführten Wassermengen jährlich zum vereinbarten Wasserzins zu beziehen.

Die von der Gemeinde Loipersdorf von der Stadtgemeinde Fürstenfeld bezogene Wassermenge verringert die Mindestabnahmemenge nicht.

5.6 Verrechnungsmodalitäten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Wasserzähler gemessene Mengen des gelieferten Trinkwassers nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das jeweils genannte Konto zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelangen bankmäßige Verzugszinsen zur Verrechnung. Der Wasserzins für die Dauerentnahme durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld wird in der Höhe eines Viertels des Verbrauches des vorangegangenen Jahres vierteljährlich zur Quartalsmitte zur Zahlung fällig. Im ersten Quartal erfolgt eine Gleichrechnung der tatsächlich gelieferten Wassermengen sowie der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem „Wasserbezug fremd“ des Vorjahres. Im Jahr der erstmaligen Wasserlieferung bis zur erstmaligen Zählerablesung gelangt die Mindestabnahmemenge zur Verrechnung. Das erste Jahr wird als Rumpfsjahr aliquot abgerechnet.

Die durch die Gemeinde Loipersdorf bezogene Wassermenge wird von der an die Stadtgemeinde Fürstenfeld vorzuschreibenden Wassermenge abgezogen. Sollte die von der Gemeinde Loipersdorf bezogene Wassermenge die an die Stadtgemeinde Fürstenfeld vorzuschreibenden Wassermenge übersteigen, wird die Differenzmenge von der Stadtgemeinde Fürstenfeld an die Gemeinde Loipersdorf vorgeschrieben.

Jeweils monatlich wird die tatsächlich gelieferte Wassermenge durch Bedienstete, Organe oder Beauftragte der beiden Vertragsparteien abgelesen. Werden die Verbrauchsmengen mittels Fernwirkanlage an die Vertragspartner übermittelt, gelten die Betriebsausweise als Ablesung. Zur Kontrolle des Betriebsausweises wird einmal jährlich eine gesonderte Ablesung unter Teilnahme durch Bedienstete, Organe oder Beauftragte der beiden Vertragsparteien durchgeführt, um eventuell auftretende Differenzen zwischen dem Betriebsausweis und dem Messergebnis der

Messeinrichtung zu regulieren. Sofern Differenzen bestehen, gilt die Anzeige an der Messeinrichtung als gelieferte Wassermenge.

Zur Beweissicherung sind die Aufzeichnungen mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

5.7 Preisanpassung

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet eine Änderung des Wasserzinses an den zweiten Vertragspartner mitzuteilen. Mit Wirksamkeit der Änderung wird der Mischpreis ebenfalls neu errechnet und gelangt zur Verrechnung.

5.8 Preisermittlung

Die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

6 Beschränkung der Verpflichtung zur Wasserlieferung

6.1 Lieferung von Trink- und Nutzwasser

Der mit dieser Vereinbarung seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf gegenseitig eingegangenen Verpflichtung, aus ihrer Wasserversorgungsanlage Trink- und Nutzwasser für den zweiten Vertragspartner zu liefern, gilt mit folgenden Einschränkungen:

Für den Fall, dass es durch höhere Gewalt, durch ein technisches Gebrechen oder durch natürliche Veränderungen der vorhandenen Wasservorkommen zu einer vorübergehenden Trinkwasserknappheit kommen sollte und dadurch vorübergehend eine Einschränkung der Trinkwasserversorgung erforderlich wäre, so nehmen die Vertragspartner zur Kenntnis, dass bei rechtzeitiger Verständigung, eine Einschränkung der Wasserlieferung verfügt werden kann. Die Einschränkungen der Wasserlieferung erfolgt auf jenes Ausmaß, mit welchem die Versorgung des „eigenen Versorgungsgebietes“ mit Trink- und Nutzwasser noch gewährleistet werden kann.

Das „eigene Versorgungsgebiet“ umfasst bei der Stadtgemeinde Fürstenfeld auch die über den Hochbehälter Übersbach versorgten Teilgebiete der Nachbargemeinden sowie bei der Gemeinde Loipersdorf die WVA der Therme Loipersdorf.

6.2 Notwasserversorgung

Im Falle einer Notwasserversorgung verpflichtet sich der liefernde Vertragspartner, den nicht unbedingt notwendigen Wasserverbrauch (Gartengießen, Straßenreinigung, etc.)

zu beschränken um eine Notwasserversorgung für den zweiten Vertragspartner aufrechterhalten zu können.

6.3 Wasserbezug „fremd“

Sollte bei Wasserknappheit der zu „liefernde“ Vertragspartner nicht über ausreichend Wasser für seinen Eigenbedarf verfügen, kann dieser Vertragspartner Trinkwasser aus anderen Gemeinden, Verbänden und Versorgern über das Leitungsnetz des anderen Vertragspartners beziehen. Dies ist ausschließlich nach schriftlicher Anforderung möglich. Ansprechpartner des beziehenden Vertragspartners, ist immer der Vertragspartner des Durchleitungsnetzes.

Als Wasserbezug „fremd“ stehen derzeit die WVA „Therme Loipersdorf“ sowie die WVA GSO über das Gemeindegebiet von Söchau zur Verfügung.

Der zu „liefernde“ Vertragspartner leistet jetzt und für die Dauer dieser Vereinbarung keine Gewähr, dass die angeforderte Wassermenge technisch bzw. hydraulisch über das Versorgungsnetz des zu „liefernden“ Vertragspartners durchgeleitet werden kann.

6.4 Wasserverkauf an Dritte

Ein Direktverkauf an Dritte über das Versorgungsgebiet des Vertragspartners ist nicht erlaubt. Eine Wasserabgabe bzw. Wasserverkauf im gegenseitigen Versorgungsgebiet kann ausschließlich an den Vertragspartner erfolgen.

7 Dauer, Auflösung dieser Vereinbarung

7.1 Dauer

Die gegenständliche Vereinbarung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung zwischen dem Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Fürstenfeld und dem Wasserleitungsnetz der Gemeinde Loipersdorf. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich aufgekündigt werden. Beide Vertragsparteien verzichten jedoch auf das Recht, die gegenständliche Vereinbarung die ersten 25 Jahre, gerechnet ab der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung und Übergabestellen, zu kündigen.

7.2 Auflösung dieser Vereinbarung

Ungeachtet Punkt 7.1 dieser Vereinbarung sind die beiden Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch durch zeitgerechte Benachrichtigung des anderen Vertragspartners aufzulösen, wobei als wichtiger Grund nur einer der in der Folge genannten (siehe Punkte 7.3, 7.4 und 7.5) dieser Vereinbarung gilt.

7.3 Vertragsverletzung

Als wichtiger Grund gilt die schuldhafte und beharrliche Vertragsverletzung durch einen der beiden Vertragspartner, wenn der vertragsgemäße Zustand nicht binnen eines Monats bzw. nach technischer Umsetzbarkeit, nach Mahnung hergestellt wird.

7.4 Zahlungsver säumnis

Der begünstigte Vertragspartner ist darüber hinaus zur Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 5.) dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht binnen zweier Monate nachkommt.

7.5 Versorgung des „eigenen Versorgungsgebietes“

Unbeschadet der unter Punkt 6.) dieser Vereinbarung geregelten Beschränkung der Verpflichtung zur Wasserlieferung sind die Vertragspartner zur Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn die Versorgung des „eigenen Versorgungsgebietes“ mit Trink- und Nutzwasser nicht mehr gewährleistet ist und eine Verbesserung der Versorgung nicht zu erwarten ist.

7.6 Ende der Vereinbarung

Endet diese Vereinbarung im Sinne des Punktes 7.) derselben, verpflichten sich die Stadtgemeinde Fürstenfeld und die Gemeinde Loipersdorf gegenseitig keine Ansprüche hinsichtlich der auf Grund dieser Vereinbarung getätigten Investitionen sowie der durch den Betrieb, die Wartung und Reparatur der im Eigentum des jeweiligen Vertragspartners befindlichen Anlagen(teile) entstandenen Kosten zu stellen. Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, sich wechselseitig diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8 Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf sämtliche Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf, welche Eigentümer der jeweiligen Wasserversorgungsanlagen werden sollten, über.

9 Allgemeine Vertragsbestimmungen

9.1 Umsatzsteuer

Alle in dieser Vereinbarung genannten Forderungen, die in Geld zu entrichten sind, sind zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

9.2 Verzugszinsen

Für den Fall, dass ein Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, in Verzug gerät, verpflichtet sich dieser, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % pro Jahr zu entrichten.

9.3 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Vertragsparteien halten fest, dass außerhalb dieser Vereinbarung keine Vereinbarungen über deren Gegenstand getroffen wurden, die von denen in diesem Dokument enthaltenen abweichen oder darüber hinausgehen.

9.4 Ergänzungen und Abänderungen der Vereinbarung

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfordern die Einvernehmlichkeit der beiden Vertragspartner und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9.5 Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht.

9.6 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterwerfen sich beide Vertragsteile der Entscheidung des zuständigen Gerichts in Hartberg-Fürstenfeld.

9.7 Kosten

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld einerseits und die Gemeinde Loipersdorf andererseits tragen sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung entstehen, je zur Hälfte und halten sich insoweit wechselseitig schad- und klaglos.

Für die Stadtgemeinde Fürstenfeld

Für die Gemeinde Loipersdorf

....., am

....., am

....., am

....., am

Debatte:

NR.GR.DI. Schandor teilt mit, dass sein Wissensstand ist, dass der 3. Thermalbrunnen gebohrt wurde, weil es zu wenig Wasser geben soll.

Bgm. Gutzwar teilt mit, dass der letzte Wissensstand ist, dass die Gesellschaft beschlossen hat, im Rehgraben eine 4. Bohrung durchführen zu lassen. Die Versorgung wird von der Gemeinde Loipersdorf gebaut. Der größere Durchmesser ist notwendig, weil Stein mitversorgt werden muss.

Abstimmung: einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Großschedl fehlt bei der Abstimmung.

Punkt 15.)

Eingangs stellt NR.GR.DI. Christian Schandor fest, dass dieser Antrag in Kombination des Top 3.) der GR-Sitzung vom 13.12.2017 zu sehen ist.

GZ: FF/9419/GS-SH-AL/1/2018

Gegenstand: Gemeinderat 20180216, Top 15.) Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe zwischen dem Land Steiermark und den Gemeinden

Namens der FP-Fraktion erstatte ich folgenden Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte : GR NR. DI. Christian Schandor, Mag. Irmgard Pilz und GR. Mag. Rupert betreffend die Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe zwischen dem Land Steiermark und den Gemeinden eingebracht.

Begründung:

Durch die Sozialhilfe soll gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu die Hilfe der Gemeinschaft benötigen. Träger der Sozialhilfe sind das Land Steiermark und die Gemeinden als Sozialhilfeträger bzw. die Sozialhilfeverbände. Mit Einführung der Mindestsicherung im Jahr 2010 wurde der im SHG festgehaltene Aufteilungsschlüssel als Grundlage der Kostentragung festgelegt. Somit übernimmt das Land Steiermark 60 Prozent der Ausgaben, während die Gemeinden 40 Prozent der Sozialhilfeverbände zu tragen haben.

Während die Einnahmen der Kommunen meist stagnieren, sind die Sozialkosten vielerorts wieder deutlich gestiegen. In zahlreichen Gemeinden überschreiten die Zahlungen an den Sozialhilfeverband bereits die Kommunalsteuereinnahmen, wodurch ein ausgeglichener Gemeindehaushalt kaum mehr möglich ist. Einer der Hauptgründe sind unter anderem die in den letzten Jahren explosionsartig gestiegenen Sozialhilfekosten, in ersten Linie bedingt durch die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Mindestsicherung und die damit verbundenen Umlagen an die Sozialhilfeverbände. Nur durch massive Einschnitte zulasten der Bürger und durch Bedarfszuweisungen des Landes kann dieser Missstand einigermaßen unter Kontrolle gehalten werden. Infolgedessen bleibt vielen Gemeinden kein Investitionsspielraum mehr. Die Kostentragung der Sozialhilfe sorgt demnach erneut für horrenden Ausgaben, etliche Bürgermeister in der WSteiermark warnen vor einem „Kollaps des Sozialsystems“. (Quelle: <http://www.krone.at/599785>)

Der finanzielle Mehraufwand, der durch die Gewährung der Mindestsicherung entsteht, ist sowohl für den Landeshaushalt, als auch für die Gemeindebudgets enorm, da nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern auch Angehörige aller EU-Länder, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Drittstaatsangehörige inklusive deren Familienangehörige in den Genuss dieser Sozialleistung kommen. Die ungezügelt Massenzuwanderung in den letzten Jahren steht damit unverkennbar in Zusammenhang. Im Jahr 2011 bezogen 15.242 Steirer die Mindestsicherung, im Jahr 2016 waren es bereits 28.696 Personen. Parallel dazu explodierten die Kosten in einem völlig unverantwortlichen Ausmaß. Fielen für die Steiermark im Jahr 2013 noch Gesamtkosten in der Höhe von 53,6 Millionen Euro

an, sie stiegen diese innerhalb von nur zwei Jahren auf 75,6 Millionen Euro. Im Jahr 2016 lagen diese immer noch bei 72,9 Millionen Euro, wovon den Gemeinden über die Sozialhilfeverbände 29,1 Millionen Euro aufgebürdet wurden. (Quelle: Anfragebeantwortung Landesrätin Doris Kampus vom 22.05.2017, EZ 1536/2) Dieses Mindestsicherungssystem ist in seiner derzeitigen Form weder fair, noch ist es für die Steiermark leistbar. Insbesondere die steirischen Kommunen stoßen zunehmend an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Es bedarf daher dringend einer Änderung des Kostenteilungsschlüssels der Sozialhilfe und folglich einer Deckelung der Gemeindeanteile an den Sozialhilfekosten. Diese Maßnahmen können jedoch nur wirksam werden, wenn parallel dazu eine Reform der Mindestsicherung erfolgt. Dieser Lösungsansatz würde zwar nicht die Höhe der Gesamtkosten für die öffentliche Hand per se ändern, zweifelsohne hätte dieser aber eine entlastende Wirkung für die Gemeinden. Das Land Steiermark sollte den Großteil der anfallenden Kosten im Ausmaß von 70 Prozent tragen, woraufhin die Gemeinden nur mehr 30 Prozent über die Sozialhilfeverbände zu finanzieren hätten. Ein solcher Aufteilungsschlüssel würde das Land in die Pflicht nehmen und möglicherweise die Reformbereitschaft auf Landesebene erhöhen, eine notwendige Neustrukturierung des Sozialwesens einzuleiten. Eine nachhaltige Entlastung der Kommunen würde sowohl zu ausgeglicheneren Gemeindehaushalten als auch zu einem höheren Investitionsspielraum führen und einen Kollaps des Sozialsystems in der Steiermark verhindern.

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld spricht sich für eine Änderung des Aufteilungsschlüssels der Sozialhilfe aus und tritt mit folgender Forderung an die Landesregierung heran:

1. Das Land Steiermark übernimmt 70 Prozent der Kosten der Sozialhilfe, die Gemeinden übernehmen 30 Prozent.
2. Die Gemeindeanteile an den Sozialhilfekosten werden gedeckelt. Über die Höhe haben Vertreter des Landes Steiermark und der Gemeinden zuvor in Verhandlungen ein Einvernehmen herzustellen.

Debatte:

Bgm. Gutzwar stellt fest, dass die ÖVP-Fraktion diesem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkennen wird.

Begründung. Das Land Steiermark hat diese 60:40 Regelung beschlossen, daher müssen mit dem Land Steiermark Verhandlungen aufgenommen werden. In Oberösterreich gibt es einen anderen Schlüssel, dort sind die Kosten für die Krankenhäuser von den Gemeinden zu ragen. Das Thema ist bitte breit zu

diskutieren. Vor allem müsste die Bundesregierung eine klare Regelung betr. Pflegeregress treffen. Verhandlungen sind von Gemeinde- und Städtebund aufzunehmen.

GR.Peindl hält weiters fest, dass die Mindestsicherung von den Gemeinden getragen werden soll. Weiters hält GR. Peindl fest, dass wir ja keine Massenzuwanderung haben. Der Antrag ist inhaltlich nicht richtig. Die Konjunktur ist in die Höhe gegangen.

Bgm. Gutzwar hält fest, dass es natürlich wünschenswert wäre, aber jetzt gilt es vor allem, ein Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Aber wir sind durchaus gesprächsbereit mit dem Land Steiermark ein Gesamtpaket an die Bundesregierung zu stellen.

NR.GR.DI. Schandor sieht sich in der Verpflichtung als Gemeinderat für die Gemeinde Fürstenfeld. Die Petition ist eine Forderung an die Landesregierung.. Die Stadt Fürstenfeld zahlt sehr viel Geld. NR.GR.DI.Schandor hält fest, dass er als Gemeinderat die Aufgabe hat, die Gemeinde zu entlasten, es geht um den Schlüssel. Es ist ähnlich wie das Bernbacher Modell, mutig ist diese Entscheidung für die Zukunft nicht. Die FPÖ möchte weniger in den Sozialtopf zahlen, damit mehr Finanzielles in Fürstenfeld bleibt.

GR. Peindl meint, dass eine einheitliche österreichische Lösung gehört. Er würde einen Antrag an die eigene Regierung stellen.

GR.Mag.Geiger hält fest, dass NR.GR.DI. Schandor in dieser Regierung sitzt.

NR.GR.DI. Schandor hält fest, dass es keine populistische Absicht ist, es soll die Gemeindekasse entlasten.

Bgm. Gutzwar hält fest, dass dies wünschenswert sei, wenn alles andere bestehen bliebe. Das Geld wird nicht mehr, es wird dann unterschiedlich aufgeteilt. Wir werden dieses Thema im Hauptausschuss besprechen.

GR.Mag. Geiger ist für eine klare Formulierung des Unterschiedes, da in diesem Antrag Prozentsätze beschlossen werden sollen.

Abstimmung - Dringlichkeit:

drei Dafürstimmen (NR.GR.DI. Schandor, GR. Mag. Pilz, GR. Mag. Koller),
19 Dagegenstimmen: Bgm. Gutzwar, Vizebgm. Jedliczka, Vizebgm. DI. Rath, FR. Sommerbauer, SR. Himler, GR. Mag. Jedliczka, GR. Jost, GR. Siegl, GR. Gruber, GR. Freißmuth, GR. Hafner, GR. Gogg, GR. Eder, GR. Jahn, GR. Moretti, GR. Mag. Geiger, GR. Kogler, GR. Prantl, GR. Peindl;
GR. Großschedl fehlt bei der Abstimmung

Die Dringlichkeit wird nicht zuerkannt. Hr. Bgm. Gutzwar möchte diesen Sachverhalt im Hauptausschuss behandeln.

Punkt 16.) Allfälliges - öffentlich

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 19.37 Uhr.

Dieses Protokoll besteht aus 37 Seiten

Fürstenfeld, am 22.03.2018

.....
(Der Bürgermeister)

.....
..... (Schriftführer der ÖVP) (Schriftführer der SPÖ)

.....
..... (Schriftführer FPÖ) (Schriftführer der GRÜNEN)